

Commission in gleicher Weise auf ihren Antrag zum Abonnement gegen Zahlung von 10 M. zugelassen werden.

Dieselbe Berechtigung steht den Lehrherren hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Dienstboten und Lehrlingen nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonnieren, daß sie hier in einem Gefindendiebstahl oder in der Lehre erkrankten sollten, dagegen können Dienstboten oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhause befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht verpflichtet werden.

2) Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt bei der Stadtkasse, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Bezahlung des Beitrags den von der Verwaltung des Krankenhauses vollzogenen Abonnements-Schein auf das Etatsjahr ausständig, womit der Contract geschlossen ist.

3) Die Dienstboten werden nach dem Geschlechte und ihren Kategorien als Köchin, Hausmädchen, Kindermädchen, Amme, Kutcher, Bedienter, Ackerknecht u. s. w. angeordnet. Auf den Namen des Dienstboten kommt es dabei nicht an, vielmehr bleibt der vorfallende Gefindewechsel ohne Einfluß. Wer mehrere Dienstboten derselben Kategorie hält, also z. B. mehrere Hausmädchen, muß alle zu dieser Kategorie gehörenden Dienstboten anmelden und für sie die Beiträge bezahlen. Ein Dienstbote der einen Kategorie kann nicht an die Stelle eines von einer andern Kategorie treten. Die Lehrlinge müssen namentlich angemeldet werden und gelten die Abonnements-Scheine nur für die darin namentlich bezeichneten Lehrlinge.

4) Das Abonnement gilt für das Etatsjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Rest des Etatsjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung von 5 M. zulässig, doch tritt daraus ein Recht auf freie Kur und Verpflegung erst nach 14 Tagen nach geschehener Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt; es sei denn, daß der Abonnent vor dem 1. April aus Altona, oder, im Falle des sub 1. Absatz 2, aus seinem bisherigen Wohnort verzoogen ist.

5) Die Rechte aus dem Abonnement erlöschen, während die Zahlungspflicht bleibt, wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn bzw. Wiederbeginn des Abonnements gezahlt ist und treten erst 14 Tage nach geschehener Zahlung wieder in Kraft.

6) Wird ein Dienstbote oder Lehrling, für welchen abonniert worden, krank, so ist dies unter Vorlegung des Abonnements-Scheines und des von einem beliebigen Arzte ausgestellten Krankheits-scheines im Bureau des Krankenhauses anzuzeigen, worauf die unentgeltliche Aufnahme derselben erfolgt.

Eine beim Beginn eines neu eingegangenen Abonnements bereits vorhandene Krankheit berichtigt nicht zur unentgeltlichen Kur während der Dauer dieser Krankheit.

7) Das Abonnement giebt kein Recht auf freie Verdigung.

8) Wenn derselbe Dienstbote oder der an dessen Stelle getretene, oder der namentlich angemeldete Lehrling, im Laufe des Jahres wiederholt erkrankt sollte, so wird die unentgeltliche Pflege in jedem Fall nach Maßgabe des § 1 gewährt. Insofern beschränkt sich das durch das Abonnement erlangte Recht auf freie Kur und Verpflegung auf die Abonnementszeit. Soll die Krankenpflege über diese Zeit hinaus fortbauern, so muß für das nächste Jahr von Neuem abonniert werden. In jedem einzelnen Falle wird die freie Kur und Verpflegung nur auf 28 Tage gewährt.

9) Wer sich eine Erziehung insofern erlaubt, als er mehrere Dienstboten derselben Kategorie hält und weniger anmeldet, oder einen Dienstboten einer andern Kategorie, als worauf der Abonnements-Schein lautet, in das Krankenhaus absetzt, geht seines Rechts aus dem Abonnement verlustig, und muß für den erkrankten Dienstboten die vollen Kur- und Verpflegungskosten bezahlen.

**Krankenversicherungsweisen.** Nach § 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 sind der Krankenversicherungspflicht unterworfen Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

- 1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brücken und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und bei Bauten;
- 2) im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben;
- 2a) in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankencassen, Berufsvereinigungen und Versicherungsanstalten;
- 3) in Betrieben, in denen Dampfes oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

mit Ausnahme der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, sowie der im § 2 unter Ziffer 2—6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Dasselbe gilt von Personen, welche in dem gesammten Betriebe der Post- und Telegraphen-Verwaltungen, sowie in den Betrieben der Marine- und Heeres-Verwaltungen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und nicht bereits auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

Die Bezahlung von Seeschiffen, auf welche die Vorschriften der §§ 48 und 49 der Seemanns-Ordnung vom 27. Decbr. 1872 (Reichsgesetzbl. S. 409) Anwendung finden, unterliegt der Versicherungspflicht nicht.

Handlungsgeschäften und Lehrlinge unterliegen der Versicherungspflicht nur, sofern durch Vertrag die ihnen nach Artikel 60 des deutschen Handelsgesetzbuchs zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Lantidmen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswert in Anschlag gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgestellt.

Auf Grund von §§ 2, 51 und 54 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73 ff.) in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 (R.-G.-Bl. S. 379 ff.) sind durch Ortsstatut vom 3. November 1892 für die Stadt Altona folgende statutarische Bestimmungen erlassen:

§ 1. Die im § 1 des vorgezeichneten Gesetzes festgesetzte Verpflichtung, sich gegen Krankheit zu versichern, wird erkräft:

- 1) auf diejenigen im § 1 des vorgezeichneten Gesetzes bezeichneten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist;
- 2) auf die in Communalbetrieben und im Communaldienste beschäftigten Personen, auf welche die Anwendung des § 1 des vorgezeichneten Gesetzes nicht durch anderweitige reichsgesetzliche Vorschriften erkräft ist, mit Ausnahme der Beamten;
- 3) auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten;
- 4) auf Handelsgeschilfen und Lehrlinge, soweit dieselben nicht nach § 1 des vorgezeichneten Gesetzes versicherungspflichtig sind;
- 5) auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

§ 2. Die Bestimmungen des § 49, Abs. 1—3, § 51, § 52, Abs. 1, des vorgezeichneten Gesetzes finden auf die Arbeitgeber auch der in § 1 unter Ziffer 1 und 3 dieses Statuts genannten Personen Anwendung; nur die unter letzterer Ziffer aufgeführten sog. Hausgewerbetreibenden haben die diese Bestimmungen den Arbeitgebern auferlegten Pflichten für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten, selbst zu erfüllen. Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfes oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei, dem Krankenversicherungswange unterliegende Personen nicht beschäftigt werden, sind von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit.

§ 3. Für sämtliche in § 1 des vorgezeichneten Gesetzes und in § 1 dieses Statuts genannten versicherungspflichtigen Personen soll zunächst nur eine gemeinliche Ortskrankencasse für den Bezirk der Stadt Altona bestehen.

Soweit die vorgenannten Personen nicht einem Betriebe angehören, für welchen eine Betriebskrankencasse errichtet ist, und sofern sie nicht Mitglieder einer Zunftkrankencasse, die dem § 73, oder einer eingeschriebenen Hilfskasse sind, die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entspricht, sind sie ohne Weiteres Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankencasse für die Stadt Altona.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des Vorstehenden Mitglied der Casse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Vorstand der Ortskrankencasse anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses daselbst abzumelden. Die Verläumdung dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe bis zu 20 M. nach sich. Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erhalten, welche die Casse zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Statuts gemacht hat.

Auch andere als versicherungspflichtige Personen können Mitglied der Casse werden, wenn ihr jährliches Gesamtverkommen 2000 M. nicht übersteigt, sie weder krank noch chronisch leidend sind und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Dieselben haben sich einer Untersuchung durch den Cassearzt auf ihre Kosten zu unterwerfen und hängt ihre Aufnahme in die Casse von der Genehmigung des Vorstandes ab.

Die Cassemittglieder werden in 3 Klassen eingetheilt: 1) erwachsene männliche Cassemittglieder, 2) erwachsene weibliche Cassemittglieder, 3) männliche und weibliche Cassemittglieder unter 16 Jahren und Lehrlinge.

Der durchschnittliche Tagelohn ist für die erste Klasse auf M. 3.—, die zweite Klasse auf M. 2.—, die dritte Klasse auf M. 1.— festgesetzt.

Die wöchentlichen Cassebeiträge betragen: 1) für Mitglieder der ersten Klasse M. 0,45, 2) für Mitglieder der zweiten Klasse M. 0,30, 3) für Mitglieder der dritten Klasse M. 0,15.

Für die cassenpflichtigen Mitglieder haben deren Arbeitgeber die Beiträge einzuzahlen, und zwar ein Drittel derselben aus eigenen Mitteln, zwei Drittel derselben vorzugsweise für die von ihnen beschäftigten Cassemittglieder. Sie haben diese Beiträge für jedes von ihnen gemeldete Mitglied so lange zu zahlen bis die vorchriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist.

Als Krankenunterstützung wird gewährt:

- 1) vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei;
- 2) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag:
  - a) für Mitglieder der ersten Klasse M. 1,50,
  - b) für Mitglieder der zweiten Klasse M. 1.—,
  - c) für Mitglieder der dritten Klasse M. 0,50;
- 3) die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach bendigtem Heilverfahren erforderlich sind.